

Förderrichtlinie Elektromobilität

im Rahmen des „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“

(IHFEM 2015)

Förderziele

Das Förderprogramm Elektromobilität der Landeshauptstadt München verfolgt das Ziel, im Sinne des Klimaschutzes die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu vermindern, als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München die Emissionen von Schadgasen (z.B. NO_x) und Feinstäuben im Stadtbereich zu verringern sowie im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München eine flächendeckende Lärminderung zum Wohle der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu bewirken.

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen der Perspektive München berücksichtigt.

Das Förderprogramm ist Bestandteil eines Beschlusses der Vollversammlung des Münchner Stadtrats vom 20.05.2015, mit dem dieser die Stadtverwaltung mit der Umsetzung eines „Integrierten Handlungsprogramms zur Förderung der Elektromobilität in München“ (IHFEM 2015) beauftragt hat. Das Handlungsprogramm enthält neben einer Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern ein Programm, über das sowohl gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge als auch Ladeeinrichtungen auf nichtöffentlichem Grund gefördert werden können.

Die nachliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Fahrzeuge	3
1.1	Gegenstand der Förderung	3
1.2	Art und Umfang der Förderung	3
1.3	Antragsberechtigte	4
1.4	Weiterveräußerung, Rückzahlung	4
1.5	Sonstige Anforderungen	4
1.6	Doppelförderung	4
1.7	Art und Umfang der Zuwendung	5
2	Ladeinfrastruktur	5
2.1	Gegenstand der Förderung	5
2.2	Art und Umfang der Förderung	5
2.3	Antragsberechtigte	5
2.4	Weiterveräußerung, Rückzahlung	5
2.5	Sonstige Anforderungen	5
2.6	Doppelförderung	6
2.7	Art und Umfang der Zuwendung	6
3	Verfahren	6
3.1	Antragstellung, Förderverfahren	6
3.2	Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn	6
3.3	Förderzusage	7
3.4	Rechtsanspruch	7
3.5	Förderbescheid, Verwendungsnachweis, Auszahlung	7
3.6.	De-minimis-Beihilfe	7
4	Inkrafttreten	7

1 Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden reine Batterieelektrofahrzeuge, die für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden, der in Abs. (2) genannten Art mit einem Antrieb

- dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und
- dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind

Fahrzeuge mit Range Extender sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Gefördert werden

- Neufahrzeuge
- Jahreswagen (Erstzulassung nicht älter als 1 Jahr)
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten

(3) Gefördert werden außerdem

- Pedelecs
- Lastenpedelecs
- Elektroroller (nach Klassifizierung der EG-Fahrzeugklassen L1e, L3e und L4e)

(4) Nicht förderfähig sind z.B. E-Bikes, S-Pedelecs, Segways, E-Quads, E-Tretroller, E-Microscooter, E-Miniklapproller, E-Kickboards, E-Wavescooters, E-Stuntscooter oder E-Freestyle-Scooter.

(5) Der Ersatz von Elektrofahrzeugen ist nicht förderfähig.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderhöhe beträgt bei

Vierrädigen E-Fahrzeugen 4.000.- € je Fahrzeug

(z.B. gewerblich genutzte Fahrzeuge zur Beförderung zum Ort der Leistungserbringung, zum Gütertransport, zum Transport von Personen, Dienstleistungs- und Geschäftsfahrten)

Zwei- bis dreirädigen E-Fahrzeugen

(z.B. gewerblich genutzte Fahrzeuge zur Beförderung zum Ort der Leistungserbringung, zum Gütertransport, zum Transport von Personen, Dienstleistungs- und Geschäftsfahrten)

25% der Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.000.- € für Lastenpedelecs bzw. 500.- € für Pedelecs und Elektroroller

(2) Pro Antragsteller können 2016 und 2017 jeweils bis zu 20 Fahrzeuge gefördert werden.

(3) Wenn ein Antragsteller nachweist, dass er mit der Anschaffung eines E-Fahrzeugs der in Punkt 1.1 (2) genannten Art ein mit Benzin oder Dieselmotoren betriebenes Fahrzeug ersetzt, erhält er einen Bonus in Höhe von 1.000.- € pro gefördertem vierrädigen E-Fahrzeug oder Lastenpedelecs.

(4) Der Nachweis kann durch Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung oder eines Nachweises der Außerbetriebsetzung

des Altfahrzeugs durch Kopie der Zulassungsbescheinigung I (Fahrzeugschein mit dem Vermerk der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung) und Original der entwerteten Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erfolgen.

- (5) Wenn ein Antragsteller nachweist, dass er sein vierrädriges Elektrofahrzeug im Sinn von Punkt 1.1 (2) am Betriebsstandort mit Ökostrom betankt, erhält er einen Bonus in Höhe von 500.- €.

1.3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind

- Gewerbebetriebe und Unternehmen
- Freiberuflich tätige Personen
- Gemeinnützig anerkannte Organisationen

Nicht gefördert werden Fahrzeuge, die durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden angeschafft werden.

Voraussetzung für **alle** vorgenannten Antragsberechtigten sind

- Sitz oder Niederlassung in München und
- Anmeldung der Fahrzeuge in der Landeshauptstadt München (gilt nicht für Pedelecs und Lastenpedelecs gemäß Punkt 1.1. Abs. 3 der Richtlinie)

- (2) Die entsprechenden Nachweise (Handelsregisterauszug, Gewerbeschein, Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit) sind bei Antragstellung in Kopie vorzulegen.

1.4 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 3 Jahre nach Erstkauf förderungsschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzahlen.
- (2) Wenn das geförderte Fahrzeug vor Ablauf von 3 Jahren aufgrund eines Unfalls nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme gemäß Abs. 1 entsprechend zurückzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag zu stellen.

1.5 Sonstige Anforderungen

- (1) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

1.6 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Fahrzeug kann nur einmal aus Mitteln der LH München gefördert werden, eine weitere Förderung desselben Fahrzeuges ist ausgeschlossen.

1.7 Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

2 Ladeinfrastruktur

2.1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann. Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein.
- (2) Förderfähig sind ebenso Leasing-Ladeeinrichtungen von der in (1) genannten Art, die eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten haben.

2.2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert werden 20 % der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.500.- € pro Ladepunkt.
- (2) Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten.
- (3) Pro Antragsteller können pro Jahr bis zu 6 Ladepunkte gefördert werden.

2.3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind
 - Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
 - Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform
- (2) Nicht gefördert werden Ladestationen, die von der Bundesrepublik Deutschland, vom Freistaat Bayern, vom Landkreis München und der Landeshauptstadt München errichtet werden.

2.4 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens 3 Jahre nach Kauf förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

2.5 Sonstige Anforderungen

- (1) Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- (2) Die geförderte Ladeinfrastruktur ist auf nichtöffentlichem Grund zu errichten.

- (3) Der Antragsteller muss durch Vorlage des Stromliefervertrages nachweisen, dass der Strom der Ladestation zu 100% aus regenerativen Energien bezogen wird.
- (4) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (5) Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren teilzunehmen.

2.6 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Ladeinfrastruktur kann nur einmal aus Mitteln der LH München gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Ladeeinrichtung ist ausgeschlossen.

2.7 Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

3 Verfahren

3.1 Antragstellung, Förderverfahren

- (1) Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 11 – Team Elektromobilität
Bayerstraße 28a, 80335 München
emobil.rgu@muenchen.de

oder im Internet unter <http://www.muenchen.de/emobil> erhältlich. Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen, die ebenfalls bei der genannten Kontaktadresse erhältlich ist (s. Punkt 3.6 der Förderrichtlinie).

- (2) Der Förderantrag sowie die De-minimis-Erklärung sind unter der o.g. Adresse einzureichen.
- (3) Informationen sind neben der o.g. Internetadresse unter den Telefonnummern +49 89 233 - 47711 oder +49 89 233 - 47794 erhältlich:
- (4) Förderanträge werden erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

3.2 Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

- (1) Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrages des Fahrzeuges bzw. vor der Auftragserteilung zur Errichtung der Ladestation gestellt werden. Die Unterzeichnung des Kauf- bzw. Leasingvertrages bzw. die Auftragserteilung darf erst nach Erhalt der Förderzusage getätigt werden.
- (2) Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen beizufügen.
- (3) Die entsprechenden Nachweise (Handelsregisterauszug, Gewerbeschein o.ä.) sind bei Antragstellung in Kopie vorzulegen.

3.3 Förderzusage

- (1) Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft, ob der Förderantrag den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.
- (2) Andernfalls erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist 6 Monate gültig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich.
- (3) Nach dem Kauf bzw. dem Anschluss der Ladestation sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.
- (5) Wenn die Fördermittel verbraucht sind, besteht kein Anspruch mehr auf Förderung.

3.4 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

3.5 Förderbescheid, Verwendungsnachweis, Auszahlung

- (1) Die Auszahlung einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Nachweise des Kaufs der Fahrzeuge bzw. der Installation der Ladestationen.
- (2) Als Verwendungsnachweise für die Förderung eines Elektrofahrzeugs sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag in Kopie
 - Kopie des Fahrzeugscheins / Zulassung auf den Gewerbebetrieb
 - Ggf. Stromliefervertrag (Ökostrombonus)
- (3) Als Verwendungsnachweise für die Förderung eines Ladepunktes sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Kaufvertrag bzw. Rechnungskopie oder Leasingvertrag, Kopie der Rechnung über die Installation
 - Stromliefervertrag

3.6. De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L352 am 24.12.2013) vergeben.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2016 in Kraft.